

RECHNUNGSHOF3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2
1033 Wien - Postfach 240

Z1 2541-01/83

Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Zeichnung von zusätzlichen Ka-
pitalanteilen bei der Inter-Amerika-
nischen Entwicklungsbank und über die
Leistung eines weiteren Beitrages zum
Fonds für Sondergeschäfte;

Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	7P -GE/1983
Datum:	3. AUG. 1983
Verteilt	1983-08-04 Sude

S. Gassner

An das
Präsidium
des Nationalrates

1010 Wien

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zu übermitteln, die er zu dem vom BMF in seinem Schreiben vom 1983 06 22, GZ 00 0620/35-V/1/83, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Inter-Amerikanischen-Entwicklungsbank und über die Leistung eines weiteren Beitrages zum Fonds für Sondergeschäfte abgegeben hat.

Anlagen

Wien, 1983 07 29

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Blaschke

**RECHNUNGSHOF**

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

1033 Wien – Postfach 240

Z1 2541-01/83

**Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Zeichnung von zusätzlichen Ka-
pitalanteilen bei der Inter-Ameri-
kanischen Entwicklungsbank und über
die Leistung eines weiteren Beitrages
zum Fonds für Sondergeschäfte;**

Stellungnahme

An das
Bundesministerium
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

Der RH bestätigt den Erhalt des do Schreibens vom
1983 06 22, GZ 00 0620/35-V/1/83, und nimmt zu dem
vorgelegten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Gegen den gegenständlichen Gesetzesentwurf bestehen
hinsichtlich der im § 1 Abs 2 enthaltenen Ermächti-
gungsbestimmung die gleichen Bedenken, die zum Ent-
wurf eines Bundesgesetzes über die Zeichnung zusätz-
lich abrufbarer Kapitalanteile bei der Internationalen
Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (RHZ1 1451-01/82)
geäußert wurden.

Die Wertmaßstäbe "US-Dollar mit dem Gewicht und Fein-
gehalt vom 1. Jänner 1959" und "US-Dollar mit dem Ge-
wicht und Feingehalt vom 31. Jänner 1966" sind nämlich,
was das Verhältnis zum Österreichischen Schilling un-
mittelbar oder mittelbar betrifft, von einer ebensol-
chen Unbestimmtheit wie der in den oben erwähnten,

- 2 -

unter RHZ1 1451-01/82 behandelten Gesetzentwurf verwendete Wertmaßstab "US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 1. Juli 1944".

Der RH darf daher auf seine Ausführungen unter RHZ1 1451-01/82 verweisen.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates unter einem in Kenntnis gesetzt.

Wien, 1983 07 29

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Blasche